Statuten der Zentrumscafé Zumikon AG mit Sitz in Zumikon

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Dauer, Sitz

Unter der Firma

Zentrumscafé Zumikon AG

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zumikon.

Gemäss den vorliegenden Statuten und Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Belebung der Dorfgemeinschaft durch den Betrieb von Restaurants samt Kiosk und ähnlichen Betrieben.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhand stehen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben und Verträge abschliessen. Sie kann insbesondere auch Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 540'000.-- ; es ist voll liberiert und eingeteilt in 1080 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 500.—Nennwert.

Art. 4

Die Aktien tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Von der Ausgabe gedruckter Aktientitel kann abgesehen werden; insbesondere können Aktien in beliebiger Anzahl zu Zertifikaten zusammengefasst werden.

Art. 5

Aktienbuch

Der Gesellschaft führt über die Eigentümer der Aktien ein Aktienbuch, in das die Aktionäre mit genauer Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien und die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Übertragung voraus. Die Gesellschaft anerkennt als Aktionär nur die im Aktienbuch eingetragenen Eigentümer.

Übertragung von Aktien

a) Grundsatz

Die Übertragung der Aktien erfolgt durch Übergabe des indossierten Titels an den Erwerber. Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte können nur zusammen und nicht getrennt übertragen werden.

Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragen werden. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gilt der Ausschluss des Erwerbs von Aktien durch Konkurrenten oder ihnen nahestehende Personen. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Eintragung kann überdies verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

b) Übertragung infolge Erbrecht, Güterrecht, Zwangsvollstreckung

Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung
der Gesellschaft auf den Erwerber über.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- 3. Die Genehmigung des Jahresberichtes
- 4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Art. 9

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung des Zweckes verlangt werden.

Art. 10

Einberufungsfrist, Traktanden

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird schriftlich oder durch Fax einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung einer Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. auf Durchführung einer Sonderprüfung Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung der vorherigen Ankündigung nicht.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Stimmrecht, Vertretung

Jeder Aktionär hat für jede Aktie eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Art. 12

Quorum

Die Generalversammlung fasst ihr Beschlüsse und vollzeiht ihr Wahlen, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Art. 13

Präsident, Sekretär, Stimmenzähler

Der Präsident des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter führt an der Generalversammlung den Vorsitz und bestimmt den Sekretär sowie – soweit notwendig – einen oder mehrerer Stimmenzähler. Über die Verhandlungen an der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

B. Verwaltungsrat

Art. 14

Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen und von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Art. 15

Aufgaben

Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Der Verwaltungsrat hat zudem gewisse unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu erfüllen (Art. 716 a OR).

Art. 16

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat besorgt die laufende Geschäftsführung. Er kann diese oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse und erlässt die erforderlichen Reglemente.

Art. 17

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 18

Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einem vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Art. 19

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied die Einberufung unter Angabe der Traktenden schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, solange die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20

Amtsdauer, Obliegenheiten

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- 1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- 2. sämtliche Aktionäre zustimmen und
- 3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. lst die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 20.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV: Rechnungslegung

Art. 21

Geschäftsjahr, Geschäftsgrundsätze

Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten das erste und die folgenden Geschäftsjahre selber fest.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten Grundsätzen erstellt.

V. Auflösung

Art. 22

Gesetzliche Grundlage, Liquidator

Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 736 OR.

Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Publikationen, Mitteilungen

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder durch Fax.

Art. 24

Bestimmungen des Obligationenrechts

Soweit diese Statuten keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zumikon, 5. November 2008

Jürg Eberhard

Jakob Hartmann